

SATZUNG

der

**Sportgemeinschaft 1931 Grün-Weiß
Vetzberg e.V.**



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt seit dem Jahr 1931 den Namen „Sportgemeinschaft Grün-Weiß Vetzberg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Biebertal Vetzberg.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz: Eingetragener Verein (e.V.).
3. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1931, als Jahr der Wiederaufnahme des Spielbetriebes das Jahr 1945.
4. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung freigestellt.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt:
 - a) durch den Tod eines Mitglieds.
 - b) durch den Austritt, der jederzeit erfolgen kann und dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Der Beitrag für das angefangene Quartal ist voll zu entrichten.
 - c) Durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen muss und durch den Vorstand

schriftlich mitzuteilen ist.

Ein Ausschlussgrund ist zum Beispiel:

c₁) vereinsschädigendes Verhalten

c₂) Rückstände der Vereinsbeiträge über ein Jahr.

2. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Anspruch auf das Vermögen.

§5

Pflichten der Mitglieder

1. Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung sowie der Versammlungsbeschlüsse.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu vermeiden, was der Würde und Ordnung des Vereins schaden könnte.
3. Pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
4. Jedes aktive Mitglied ist angehalten, sich am Training und jedem Mannschaftsspiel zu beteiligen, sofern eine Aufstellung vorliegt.
5. Den Anordnungen des Vorstandes ist in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
6. Das Vereinsvermögen ist von jedem Mitglied und Außenstehenden pfleglich zu behandeln.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

2. Jedes Mitglied hat das recht sich über ungerechtfertigte Maßnahmen beim Vorstand schriftlich zu beschweren.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die durch den Vorstand ordnungsgemäß einberufen wird.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Schluss jeden Jahres statt. Sie muss bis spätestens 31. März des folgenden Jahres durchgeführt werden. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vorher erfolgen. Als Einberufung gilt die rechtzeitige Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder die schriftliche Einladung der Mitglieder. Regelmäßiger Gegenstand der Beschlussfassung und Beratung sind:
 - a) der Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) der Rechnungsbericht des Kassenwarts/der Kassenwartin,
 - c) der Prüfungsbericht der Kassenprüferin/der Kassenprüfer,

- d) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes,
 - g) vorliegende Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tage vorher erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den hierzu Beauftragten geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen gefasst. Das gleiche gilt für Wahlen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wird geheime Wahl beantragt, müssen mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig (außer Auflösungsantrag).
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Beitragsfrei sind Wehrpflichtige für die Dauer der Einberufung und Ehrenmitglieder.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - e) dem/der Kassenwart/in
 - f) dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
 - g) bis zu vier Beisitzern

Zum erweiterten Vorstand gehören
die Leiter der Sparten
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung Die Verwendung der Mittel hat nach sparsamer Geschäftsordnung zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vorher genehmigt werden. Nicht genehmigte Ausgaben hat der Besteller selbst zu tragen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist.

6. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es müssen immer zwei dieser genannten Personen zusammen wirken.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Verwaltung

1. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und beschließt die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zutreffenden Maßnahmen.
2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung alljährlich Rechnung und lässt die Geschäftsführung durch drei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Geschäftsjahres zu wählenden Prüfer nachprüfen.
3. Ein Prüfer darf höchstens für zwei aufeinanderfolgende Jahre als Kassenprüfer gewählt werden.

§12

Auflösungsantrag

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung darüber sind die Mitglieder unter Mitteilung des Auflösungsantrages mindestens einen Monat vorher schriftlich einzuladen. Der Auflösungsantrag muss von 1/3 der Mitglieder schriftlich eingereicht werden. $\frac{3}{4}$ des

ordentlichen Mitgliederstandes über 18 Jahre sind erforderlich.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vermögen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendarbeit im Sport in der Gemeinde Biebortal.

Biebortal Vetzberg

Stand März 2019